



## MERKBLATT:

### „Eingruppierung von Lehrkräften in Entgeltgruppen“

In der nachfolgenden Tabelle sind die typische Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe des TV-H und die zu erteilende Pflichtstundenzahl in Abhängigkeit vom Lehramt und von der eingesetzten Schulform dargestellt. Die Stundenzahl unter der Entgeltgruppe entspricht der Unterrichtsverpflichtung bei einem „vollen Lehrauftrag“.

#### Entgeltgruppen nach Lehrämtern und Studienabschlüssen (im TV-H)

„Lehrauftrag“ mit überwiegendem Einsatz an...	ohne 1. Staatsexamen und/oder mit Lehrbefähigung	mit 1. Staatsexamen	mit 2. Staatsexamen
... einer Grundschule	<b>EG 5-10*</b> (29,5 Stunden)	<b>EG 10</b> (29,5 Stunden)	<b>EG 11</b> (28,5 Stunden)
... einer Haupt-/ Realschule oder IGS	<b>EG 5-11*</b> (27,5 Stunden)	<b>EG 11</b> (27,5 Stunden)	<b>EG 13</b> (26,5 Stunden)
... einem Gymnasium	<b>EG 6-11*</b> (26,5 Stunden)	<b>EG 13*</b> (26,5 Stunden)	<b>EG 13</b> (25,5 Stunden)
... einer Förderschule (bzw. Inklusivem Unterricht od. BFZ)	<b>EG 5-11*</b> (28,5 Stunden)	<b>EG 11</b> (28,5 Stunden)	<b>EG 13</b> (27,5 Stunden)
... an einer berufliche Schule	<b>EG 6-11*</b> (25,5 Stunden)	<b>EG 13</b> (25,5 Stunden)	<b>EG 13</b> (24,5 Stunden)

\* Die Eingruppierung ist abhängig von den individuellen Voraussetzungen, die anhand des Erlasses über die „Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach BAT“ ggf. zu prüfen sind.

Hinweis: Studierende mit einem absolvierten Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien werden eine Entgeltgruppe höher eingestuft, als die niedrigste angegebene Entgeltgruppe.

## Mitbestimmung bei Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen

Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen (sog. „Lehraufträgen“) hat der Personalrat ein doppeltes Mitbestimmungsrecht:

1. bei der Einstellung
2. bei der Eingruppierung und Stufenzuordnung

- Wenn der Personalrat der Einstellung grundsätzlich zustimmt, prüfen Sie bitte zuerst die Eingruppierung mit Hilfe der ersten Seite und ggf. mit Hilfe des Eingruppierungserlass.
- Unterziehen Sie dann zunächst die vorgenommene Stufenzuordnung mit Hilfe der Bewerbungsunterlagen und obiger Informationen einer Plausibilitätsprüfung. Setzen Sie sich dann ggf. mit der Lehrkraft in Verbindung, wenn Unklarheiten bestehen.

## Aufstiegszeiten in den Entwicklungsstufen

Für die Anrechnung von Vorzeiten auf die Zuordnung zu Entwicklungsstufen gilt:

- Kolleg/innen ohne einschlägige Berufserfahrung kommen in Stufe 1
- nach 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung kommt man von Stufe 1 nach Stufe 2
- nach 2 Jahren in Stufe 2 Aufstieg nach Stufe 3
- nach 3 Jahren in Stufe 3 Aufstieg nach Stufe 4
- nach 4 Jahren in Stufe 4 Aufstieg in Stufe 5 (1,5% zum 1.1.2018 und 3% zum 1.10.2018)
- nach 5 Jahren in Stufe 5 Aufstieg in Stufe 6 (ab 1.1.2018 möglich)

Bei der Entgeltgruppe 9 sind Ausnahmen hinsichtlich des Stufenaufstiegs möglich. Für das Referendariat wird ein halbes Jahr anerkannt, so dass Berufsanfänger mit 2. Staatsexamen schon nach einem halben Jahr in Stufe 2 kommen.

Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten können zu Rückstufungen führen.

Bei Zweifeln an der korrekten Eingruppierung und/oder Stufenzuordnung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin beim Staatlichen Schulamt in Verbindung. Namen und Telefonnummer finden Sie auf der Vorlage, die Ihnen zur Zustimmung vorgelegt wurde. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Sie Anspruch darauf, dass Ihnen Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter alle Bewerbungsunterlagen vorlegt!

## Quellen

- Erlass vom 10.10.2008, über die „Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach BAT“, mit Ergänzung der Entgeltgruppen durch die GEW Hessen.
- Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung vom 25.06.2012 (geändert: 19.11.2012), §1 Abs. 5.

Zusammengestellt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):  
Richard Maydorn, Kreisvorstand, Stand: 11.11.2019

## Kontaktadressen / Rechtsberater

Richard Maydorn Ernst-Koch-Str. 4, 37213 Witzenhausen  
Tel. 05542-501066  
✉ r.maydorn@gew-hrwm.de

Johannes Batton Ernst-Röttger-Str. 9, 34134 Kassel  
Tel. 0561-9402910  
✉ j.batton@gew-hrwm.de



<http://www.gew-hrwm.de>